



## **Position der IHK Schleswig-Holstein zum Hochschulgesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/1007 vom 28.09.2006)**

### **Einleitung**

Effiziente, leistungsfähige sowie in Forschung und Praxis anerkannte Hochschulen sind ein unverzichtbares Element für Schleswig-Holstein, um im nationalen und internationalen Standortwettbewerb bestehen zu können. Für Schleswig-Holstein gilt dies aufgrund seiner „Randlage“-und begrenzten finanziellen Ressourcen-in besonderem Maße. Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt daher die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, wonach durch veränderte Rahmenbedingungen die Handlungsfähigkeit der Hochschulen optimiert wird, um globalen Entwicklungen und den daraus erwachsenden Anforderungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft entsprechen zu können. Eigenverantwortung, Verbindung von Verantwortung und Entscheidung, professionelles Management, flexible an internationalen Standards ausgerichtete Studienstrukturen, Qualitätssicherung, optimiertes Berichtswesen und Verzicht auf unnötige Detailregelungen sind dafür richtige und notwendige Schritte.

In zahlreichen Paragraphen (5, 7 und 49) hat sich das Ministerium eine Einflussnahme oder eine Genehmigung vorbehalten. Dieses widerspricht dem Gedanken der Selbständigkeit einer Hochschule und wir empfehlen daher, die entsprechenden Texte aus dem Gesetz zu entfernen.

Wir möchten die Möglichkeit zur Stellungnahme auch nutzen und darauf verweisen, dass die grundlegenden Probleme des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein, wie Unterfinanzierung, Unterdimensionierung und Überbürokratisierung der Hochschulen noch auf eine Lösung warten.

In mehreren Hochschulgesetzen anderer Bundesländer sind so genannte „Experimentierklauseln“ (z. B. Niedersachsen, Uni Lüneburg) vorhanden, die die Möglichkeit alternativer Lösungswege offen halten. Als gelungenes Beispiel sei hier das Berliner Gesetz genannt. Die IHK Schleswig-Holstein empfiehlt daher, dass eine solche „Experimentierklausel“ auch im HSG aufgenommen wird.

Weiterhin bedauern wir sehr, dass die Möglichkeiten einer Stiftungshochschule im Gesetz nicht berücksichtigt wurden, wie es z. B. in Niedersachsen erfolgt ist. Denn in einem mittelfristigen Betrachtungszeitraum dürfte die Stiftungshochschule eine der effizientesten Lösungen sein, um die aktuellen Probleme wie Unterfinanzierung, Unterdimensionierung und Überbürokratisierung zu lösen.

### **Zur Begründung:**

Die Gesetzesbegründung verweist auf den starken nationalen, internationalen Umbruch im Hochschulbereich und den steigenden Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Hochschulabsolventen, gleichzeitig auf die knappen öffentlichen Mittel und die daraus folgende Notwendigkeit einer möglichst effizienten Verwendung, um im Wettbewerb bestehen zu können. Das bedeutet für Schleswig-Holstein, dass die Struktur der Lehrangebote, die Profilbildung und die Forschungsschwerpunkte besser aufeinander abzustimmen sind, um einen unproduktiven Konkurrenzkampf gegeneinander zu vermeiden und miteinander im Wett-

bewerb mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb des Landes zukünftig bestehen zu können.

Die Begründung ist nachvollziehbar und unterstreicht deutlich die Notwendigkeit für die Gesetzesnovelle und den Handlungsbedarf für Schleswig-Holstein.

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

- Die in **§ 3 Abs. 2** für alle Hochschulen beschriebenen Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers (TT) sind zu schwach ausgeprägt. Hier ist eine deutlichere Aufgaben- und Zielbeschreibung erforderlich. Darüber hinaus sollte den Hochschulen eine Aufgabe im Innovationsprozess zugewiesen werden.  
Um den Innovationsprozess zu beschleunigen, sollte der TT auch eine dienstliche Aufgabe der Professoren sein und nicht nur eine Aufgabe der Hochschule.
- In **§ 5** wird die Qualitätssicherung sehr umfangreich dargelegt. Dabei handelt es sich um zusätzliche Aufgaben, die eine deutliche Mehrbelastung für die Hochschulen darstellen. Wir sehen in diesen Bestimmungen die Gefahr einer Überregulierung und empfehlen eine deutliche Vereinfachung, die den Hochschulen mehr Selbstverantwortung gibt.
- Die in **§ 8** geplante Umstellung der bisher erfolgreich praktizierten Möglichkeiten von Globalhaushalten würde zu einer Einschränkung der notwendigen und vom Gesetz insgesamt beabsichtigten Flexibilität und damit zu einer Schwächung der Eigenverantwortung führen. Abweichungen wären nur durch Einzelgenehmigungen des Finanzministers möglich. Auch Ausnahmen von der Jährlichkeit wären nur im engen Rahmen der Landeshaushaltsordnung (LHO) erlaubt. Wir sehen darin einen Rückschritt zum bereits Erreichten, einen inneren Widerspruch sowohl zum erklärten Gesetzesziel wie auch im Hinblick auf die bundesweite Entwicklung.  
Die in **§ 8** deutlich werdenden Finanzierungsrichtlinien lassen erwarten, dass die Finanzierung (ob Globalzuweisung oder entsprechend der LHO) nach wie vor ohne klare und transparente Maßstäbe erfolgen wird. Die Finanzierung sollte aber durch objektive und nachvollziehbare Maßstäbe abgesichert sein (nach einer gewissen Übergangsfrist zu 100 %), die alle Hochschulen einschließt. Die Transparenz der Mittelzuweisung ist nur so gegeben. Sondermaßnahmen können immer noch in Form von zeitlich befristeten Projekten gefördert werden.
- Die in **§ 11** vorgesehenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen in ihrer reduzierten Form sind sinnvoll. Sie stellen ein notwendiges Instrument zur Schaffung von Transparenz für die interne und externe Steuerung dar, das sich in der Praxis bewährt hat. Die Rückführung auf Halbzeit- und Abschlussbewertungen korrespondiert mit der stärkeren Eigenverantwortung der Hochschulen und ist daher konsequent.
- Der in **§ 19** vorgesehene Hochschulrat stellt als extern besetztes Binnenorgan eine sachgerechte und notwendige Öffnung der Hochschulen hin zu Gesellschaft und Wirtschaft dar. Sie ist mit Blick auf die wichtige Funktion der Hochschulen für das Gemeinwesen begründet. In den USA, in Großbritannien, wie auch in Skandinavien hat sich dieses Vorbild bewährt.  
Angesichts der Fülle der in **§ 19** genannten Aufgaben des Hochschulrates ist allerdings darauf zu achten, dass dies für ein ehrenamtliches Gremium noch zu bewältigen bleibt.
- Die in **§ 20** vorgesehene Regelung des Universitätsrates für die Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck wird begrüßt. Der Universitätsrat soll für die notwendige stärkere Abstimmung bei Studiengängen und Forschung sorgen.  
Zu der Zusammensetzung des Universitätsrates bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen innerhalb der IHK Schleswig-Holstein.

Während die IHK zu Kiel aufgrund der Größenordnungen der Hochschulen eine Besetzung im Verhältnis objektiver Kriterien (insbesondere Professoren- und Studentenzahlen) für angemessen hält, plädieren die IHKs Flensburg und Lübeck, unter dem Gesichtspunkt einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der drei Universitäten, für dieselbe Anzahl von Sitzen zugunsten der beteiligten Hochschulen.

- Die in **§ 22** vorgesehene Straffung der Leitungskompetenz des Präsidiums stellt einen notwendigen Schritt dar, um zielgerichtete Entscheidungen mit kurzen Entscheidungswegen zu erreichen. Konsequenz ist daher die Stärkung der Richtlinienkompetenz und des Stimmrechts des Vorsitzes bei Stimmgleichheit.
- Die in **§ 23** vorgesehene Stärkung der Position des Präsidenten/der Präsidentin korrespondiert mit der Stärkung des Präsidiums und ist folgerichtig als Voraussetzung für klare und zielgerichtete Entscheidungsstrukturen.  
Zu Absatz 12: Eine Übernahme der Präsidentin oder des Präsidenten nach der Amtszeit als Professorin oder Professor an der Hochschule ist besonders für kleinere Hochschulen nicht zu finanzieren. Dies gilt vor allem dann, wenn aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation (z. B. Lehrfächer) an der Hochschule keine Verwendungsmöglichkeit besteht. Denn diese Merkmale sind für das Präsidentenamt irrelevant. Schlimmstenfalls würde es zu einer Aufblähung der ohnehin knappen Stellen und Ressourcen an (kleineren) Hochschulen kommen. Dies wäre kontraproduktiv für die Hochschule und ist daher zu vermeiden.
- **§ 33** (Medizin-Ausschuss) – Der Medizinausschuss sollte schlank und schlagkräftig sein. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Gestaltung und Auswahl der personellen (Über-)Besetzung des Medizinausschusses wird von der IHK S-H nicht geteilt. Zweckmäßig wäre der bei Klinika der Regel übliche Zweivorstand (Ärztlicher Direktor und Kaufmännischer Direktor), dem allenfalls noch die Dekane der beiden medizinischen Fakultäten angehören könnten.
- Die Einführung der **§§ 36** und **37** ist sehr positiv zu werten. So sind jetzt Vertrauensschutz und Geheimhaltung der FuE-Ergebnisse möglich. Weiterhin sollen die Mittel durch die Hochschule verwaltet werden, was aber auch z. B. die Einrichtung einer Forschungs-GmbH ermöglichen würde. Weiterhin ist positiv, dass die Einnahmen bei der Zuweisung des Globalhaushaltes nicht mindernd berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 6).
- **§ 50**: Die Regelstudienzeit wird zwar definiert, es bleibt aber offen, inwieweit die Angebote die Umsetzung für die Studenten tatsächlich ermöglichen. Grundsätzlich müssen Hochschulen verpflichtet sein, die Möglichkeit des Studienabschlusses innerhalb der Regelstudienzeit durch entsprechende Studienangebote zu garantieren. In diesem Kontext wären Studiengebühren hilfreich, weil dadurch die Studenten auch von den Hochschulen stärker als Kunden wahrgenommen werden.
- **§ 59**: Dass Hochschulen wissenschaftliche Weiterbildung anbieten, sollte selbstverständlich sein, die Realität zeigt aber, dass dies noch ausbaufähig ist. Eine Regelung des Umfangs in einer Verordnung durch das Ministerium widerspricht dem Grundsatz von mehr Eigenverantwortung ebenso wie die Vorgabe von entsprechenden Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer. Die Hochschulen sollten selbst über den Einsatz ihrer Ressourcen entscheiden.
- In **§ 62** bei der Berufung von Professoren fehlen die Angaben, dass zu den Kriterien auch Leistungen im Wissens- und Technologietransfer und im Feld der Innovation zählen müssen (bei allen Hochschulen). Ausschreibungen sollten immer international erfolgen und nicht nur in „geeigneten Fällen“.

- Die in § 62 (Berufung) vorgesehene Übertragung der Berufungsverfahren für Professoren auf die Hochschulen ist ein konsequenter Schritt, um die Eigenverantwortung der Hochschulen, auch im Sinne der Qualitätsverantwortung, zu stärken. Aus Sicht der Wirtschaft ist Wert darauf zu legen, dass in Berufungsverfahren die Bedeutung der Standortstärkung und „Wirtschaftsnähe“ berücksichtigt wird, damit die Hochschulen ihrer Gesamtverantwortung für Schleswig-Holstein gerecht werden können. Die Wirtschaft setzt darauf, dass die in der vorgesehenen Regelung nach Abs. 7 erfolgreich umgesetzt wird.  
Die Berufung von Stiftungsprofessuren sollte deutlich vereinfacht werden. Hier besteht dringender Bedarf, einen Ausnahmetatbestand von den Regelungen zu formulieren.
- Es wird bedauert, dass in dem Gesetzentwurf keine Regelungen zu **Studiengebühren** vorgesehen sind. Sie wären ein sinnvolles Instrument, um den Wettbewerb unter den Hochschulen zu fördern und die Qualität in Forschung und Lehre zu verbessern. Modelle für eine sozial verträgliche Organisation bestehen bereits. Unbedingt notwendig wäre eine Festlegung, dass entsprechende Einnahmen den Hochschulen zugute kommen und nicht in den allgemeinen Landeshaushalt einfließen. Das Fehlen entsprechender Regelungen zu Studiengebühren wird auch im Zusammenhang mit vorgesehenen Regelungen in anderen Bundesländern als nachteilig angesehen.

Kiel, 13. November 2006